

Diese konsolidierte Lesefassung berücksichtigt folgende Änderung:

- Änderung vom 15.03.2022
- Änderung vom 12.07.2022
- Änderung vom 01.10.2024

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Hameln-Pyrmont. Er hat seinen Sitz in Hameln.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in einem frühgotisch geformten spitzen Schilde einen steigenden (aufrecht schreitenden) Löwen, der ein Ankerkreuz in den Pranken trägt.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben weiß und blau; in der rechten oberen Ecke befindet sich ein rotes Ankerkreuz.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Hameln-Pyrmont“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge als Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 3a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Sitzungen des Kreistages finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Landrat kann in besonderen Lagen (z.B. pandemieähnliche Lagen, krisenähnliche Lagen, Unwetterlagen) anordnen, dass Abgeordnete, Beamte und Beamtinnen auf Zeit und sonstige Vertreter und Vertreterinnen der Verwaltung an Sitzungen des Kreistages durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können. Ausgenommen hiervon ist die oder der Vorsitzende des Kreistages. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll der Verwaltung grundsätzlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung angezeigt werden.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

§ 4

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können ohne Begründung verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.¹
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Es erfolgt keine zeitgleiche Übertragung der öffentlichen Sitzungen (Livestream) im Internet.

¹ Werden dennoch Redebeiträge gefilmt, so hat die/der Betroffene einen Anspruch auf Unterlassung und Löschung oder Herausgabe des Videos. Das Persönlichkeitsrecht muss **selbst** gegenüber der filmenden Stelle geltend gemacht werden. Auch muss sich jede/r Abgeordnete **selbst** an die aufnehmende Stelle wenden, wenn sich nach der Aufnahme dafür entschieden wird, dass das Videomaterial nicht verwendet werden darf.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden ihre/seine allgemeine Vertreterin ihr/sein allgemeiner Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und drei weitere leitende Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Vertretung der Landrätin/des Landrates

- (1) Der Landrat/Die Landrätin wird durch den Ersten Kreisrat/die Erste Kreisrätin als allgemeiner ständiger Vertreter/allgemeine ständige Vertreterin vertreten (allgemeine/r Vertreter/in).
- (2) Die weiteren leitenden Beamtinnen/Beamte vertreten den Landrat/die Landrätin ständig in Angelegenheiten der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche (besondere Vertreter/innen).
- (3) Im Übrigen regelt der Landrat/die Landrätin die weitergehende Verhinderungsververtretung.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen/Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat kann den Antragstellerinnen/Antragstellern aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Hameln-Pyrmont betreffen, sind ohne Beratung unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung kann der Kreistag bzw. der Kreisausschuss im Einzelfall Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerinnen/Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont werden im elektronischen „Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Das elektronische amtliche Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf und wird im Internet unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt bereitgestellt.
- (3) Sollte eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung gesetzlich vorgeschrieben sein, erfolgt diese in den Tageszeitungen Deister- und Weserzeitung (Hauptausgabe) und Neue Deister-Zeitung.
- (4) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken erfolgt aufgrund des § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. S. 2354) auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de/oeffentliche Zustellungen. Das öffentlich zuzustellende Dokument gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 27.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2012 (zuletzt geändert am 20.07.2021) außer Kraft.

Hameln, den 21.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat

Landrat